

# CHP REGIONALVERBAND DER SOZIALDEMOKRATEN IN KÖLN

## SATZUNG

### TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

##### **Name des Vereins**

(1) Der Name des Regionalverbandes lautet „CHP Regionalverband der Sozialdemokraten in Köln“. Der Kurztitel des Regionalverbandes lautet „CHP Köln“. Im Folgenden in der Satzung als „Verein“ bezeichnet.

#### § 2

##### **Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist in der Kaiserstr.35 in 51145 Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

#### § 3

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4

##### **Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zwecke des Vereins sind:

- (1) Durchführung von Studien, die es sozialdemokratischen Einwanderern türkischstämmiger Herkunft in der Region ermöglichen, an den politischen Prozessen und Wahlen in der Türkei und in Köln teilzunehmen.
- (2) In Köln lebende sozialdemokratische Zuwanderer türkischstämmiger Herkunft über die politischen Entwicklungen in Köln und in der Türkei zu informieren und sie zur Mitarbeit in anderen Organisationen zu ermutigen, die sozialdemokratischen Prinzipien zu übernehmen.
- (3) Die Probleme aller Einwanderer sowohl in Köln als auch in den Ländern, aus denen sie kommen, zu erkennen, Lösungen zu erarbeiten, an der Lösung ihrer Probleme und der Integration mitzuarbeiten.
- (4) Arbeitsgruppen für Frauen und Jugendliche bilden. Frauen und Jugendliche bei Ihren Projekten/Arbeiten unterstützen und die Durchführung und Umsetzung dieser zu ermöglichen.
- (5) Brücken bauen zwischen dem Verein und den zeitgemäßen sozialdemokratischen Parteien und Institutionen der Herkunftsländer und Hierzulande.
- (6) Den demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu unterstützen und gegen antide mokratische Bewegungen, Kriege, Menschenhandel, Rassismus, radikale Religionen, alle Arten von negativer Diskriminierung und Hassverbrechen zu kämpfen.
- (7) Dafür zu sorgen, dass die Idee der universellen Sozialdemokratie weltweit und in der Türkei anerkannt wird, sich entwickelt und von den Massen des Volkes angenommen und unterstützt wird.
- (8) Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit; auf der Grundlage einer säkularen, zeitgenössischen, partizipativen und pluralistischen Demokratie zu arbeiten.
- (9) Alle Arten von Umweltverschmutzungen zu bekämpfen, die unsere Welt bedrohen, und die Tierrechte zu schützen.

Die Satzungszwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Veranstaltung von Foren, Fortbildungsveranstaltungen, Versammlungen, Konferenzen, Konzerten, künstlerischen Aktivitäten im Sinne des Vereins.
- (2) Hilfsaktionen zur Unterstützung der sozial und wirtschaftlich Schwächeren zu organisieren und diese Bemühungen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (3) Organisation von gemeinsamen Reisen in Köln, Europa und der Türkei, bei denen sich Sozialdemokraten kennenlernen und austauschen können.
- (4) Organisation und Durchführung von PR-Aktionen.
- (5) Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen und Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind.
- (6) Unterstützung interkultureller Kommunikation und solidarischer Aktivitäten auf der Grundlage des sozialdemokratischen Denksystems.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins befähigen und unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist eine Beitrittsklausur durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nach der Zustimmung des Vorstandes sofort gültig. Das Mitglied bekommt jedoch erst nach drei Monaten der Zustimmung die aktive Stimmberechtigung in Mitgliederversammlungen und das Recht, für die Organe des Vereins zu kandidieren und sich für diese wählen zu lassen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sofern keine offenen Mitgliedsbeiträge gegeben sind, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an den gemeinsam an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es dem Mitglied möglich ist, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 8

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **TEIL II**

## **ORGANE DES VEREINS**

## § 9

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind wie nachstehend:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Prüfungsausschuss
- (4) der Disziplinarausschuss

### **Organe**

## § 10

### **Bildung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Mitglieder, die bis zum Beginn der Mitgliederversammlung ihre Beiträge nicht vollständig gezahlt haben, haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

## § 11

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmendem Ort, Tag und Uhrzeit mit Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.
  - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten vier Wochen.
  - b) die Frist beginnt mit auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Mailheaders. Das Einladungsschreiben gilt

dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- c) eine vorgesehene Satzungsänderung ist mindestens vier Wochen vorher einzuberufen; diese muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein und sowohl den bisherigen als auch den vorgesehenen Satzungstext der Einladung beigefügt werden.
- d) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen dann allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien /Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung nach zwei Stunden eingeholt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder. Diese kann jedoch nicht mit weniger als 1/4 der Gesamtzahl der Mitglieder abgehalten werden. Entscheidungen werden von der Mehrheit der Teilnehmer getroffen. Wenn in der Tagesordnung ein höheres Entscheidungsquorum vorgesehen ist, wird je nach Art des zu behandelnden Themas diese Zahl angestrebt.

(4) Der Vorsitzende oder eines der von dem Vorsitzenden zu bestellendem Vorstandsmitglied eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet die Wahl des Rates für die Dauer der Versammlung.

(5) Der Rat der Mitgliederversammlung besteht aus einem in offener Abstimmung gewählten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einer ausreichenden Zahl von Schriftführern. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlergebnisse werden im Beschlussbuch der Mitgliederversammlung festgehalten und von den Mitgliedern des Rates unterzeichnet.

(6) Angelegenheiten, deren Behandlung von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder schriftlich beantragt wird, werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

## § 12

### **Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- (1) Aufnahme/Hinzufügen und/oder Erlass der Tagesordnungspunkte.
- (2) Erörterung und Beschlussfassung über die Berichte vom Vorstand, Prüfungs- und Disziplinarausschuss.
- (3) Zustimmung oder Aufhebung der Entscheidungen des Disziplinarausschusses bezüglich des Ausschlusses,
- (4) Für eine Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3

Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

- (5) Entscheidung, den Sitz des Vereins an einen anderen Ort zu verlegen,
- (6) Ermächtigung des Vorstandes zum Kauf, Verkauf oder anderen Angelegenheiten von unbeweglichem Vermögen.
- (7) Mit den Stimmen von 2/3 der Gesamtzahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Rechtspersönlichkeit des Vereins aufzulösen, und über die Liquidation des Vereins, die Rückzahlung und Verwendung von Geld und en Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu beschließen.
- (8) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, der Haupt- und Ersatzmitglieder des Vorstandes-, Prüfungs- und Disziplinarausschusses, in geheimer Abstimmung und offener Auszählung unter den Mitgliedern.
- (9) Entscheidung, einem Dachverband beizutreten, der mit den eigenen Vereinszwecken und Zielen vereinbar ist oder sie als Mitglied zu verlassen,

## § 13

### **Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - a. durch Beschluss des Vorstandes
  - b. auf schriftlichen und begründeten Antrag von 1/5 der Mitglieder. Damit die Wahl von Organen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung erneuert werden kann, gelten hierfür die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung berät die Tagesordnungspunkte. Außer in Disziplinarangelegenheiten kann kein Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden.
- (3) Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt spätestens innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Tag der Antragstellung zusammen.

## § 14

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung zu neun (9) Hauptmitgliedern, davon ein (1) Vorsitzender und zu vier (4) Ersatzmitgliedern, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Vakanz aus den Hauptmitgliedschaften wird das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen berufen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter immer der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schriftführer.
- (3) Der Vorstand tritt innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Mitgliederversammlung zusammen und wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer und einem Kassenwart.

(4) Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das am stärksten befugte Entscheidungs- und Exekutivorgan.

## § 15

### **Sitzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat an einem vorher festgelegten Tag und vorher festgelegte Art und Weise (§15 Nr.2) unter dem Vorsitz des Vorsitzenden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder zusammen. Das Beschlussquorum ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Entscheidungen werden protokolliert und von den Anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- (4) Bei Bedarf tritt der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden oder von 4 (vier) Mitgliedern außerordentlich zusammen.

## § 16

### **Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden, unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, ist der Gesamtvorstand berechtigt, aus der eigenen Mitte einen neuen Vorsitzenden kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (2) Alle notwendigen Entscheidungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Vereins und zur Erfüllung der Aufgaben dieser zu treffen.
- (3) Durchsetzung der Satzung und Sicherstellung, dass die Mitglieder in Übereinstimmung mit der Satzung handeln.
- (4) Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß §11 Nr. 1
- (5) Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Nutzung der von der Mitgliederversammlung erteilten Befugnisse.
- (6) Erstellung der, der Mitgliederversammlung vorzulegenden Arbeits- und Rechenschaftsberichte sowie des Budgets, Erstellung der Entwürfe zur Satzungsänderung und zur Vorlage dieser bei der Mitgliederversammlung.
- (7) Entscheidung über Mitgliedsanträge.
- (8) Abschluss von Verträgen im Auftrag und im Namen des Vereins.
- (9) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von unbeweglichem Vermögen gemäß der von der Mitgliederversammlung erteilten Genehmigung und Bestimmung derer, die diese Geschäfte durchführen sollen.
- (10) Wahrnehmung von Aufgaben, die in der Satzung keinem anderen Organ übertragen sind.

## § 17

### **Wahl des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende des Vereins wird mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang, an dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang teilgenommen haben, wird der Kandidat gewählt, der unter den an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern die meisten Stimmen erhält.

## § 18

### **Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden**

- (1) Vertretung des Vereins gegenüber natürlichen und juristischen Personen und Institutionen innerhalb und außerhalb des Landes.
- (2) Eröffnung der Mitgliederversammlung, Vorsitz des Vorstandes und des Beirats, falls vorhanden, Leitung aller vom Verein organisierten Sitzungen.
- (3) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der vom Vorsitzenden zu bestimmende stellvertretende Vorsitzende die oben genannten Aufgaben und Befugnisse.

## § 19

### **Aufgaben und Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden**

Der vom Vorsitzenden zu bestimmende stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und nimmt andere vom Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben wahr. Der Vorsitzende teilt die Aufgaben unter den stellvertretenden Vorsitzenden auf.

## § 20

### **Aufgaben und Befugnisse des Schriftführers**

- (1) Zur Verwirklichung der Zwecke und Grundsätze des Vereins sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle arbeitsbezogenen Daten zu erheben und Korrespondenz zu führen.
- (2) Die Tagesordnung des Vorstandssitzenden vorzubereiten, den Vorstandsmitgliedern mindestens einen Tag vor der Sitzung die Tagesordnung zuzustellen, das Beschlussbuch zu führen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnen zu lassen.
- (3) Koordination zwischen den Gremien zur Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes.
- (4) Verfassen von Schreiben für den Verein, Öffentlichkeitsarbeit und Korrespondenz mit Außenstehenden führen.

## § 21

### **Aufgaben und Befugnisse des Kassenwartes**

Der Kassenwart ist für Finanz- und Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Es erstellt die Jahresbilanz, den Haushaltsplan und die Schlussrechnung, gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen in jeder Phase der Einnahmen- und Ausgabenerhebung, überwacht den Schutz von Einrichtungsgegenständen und Vermögenswerten des Vereins.

## § 22

### **Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei (3) Haupt- und zwei (2) Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und wählt anschließend aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Prüfungsausschuss tagt mindestens alle sechs Monate, mit mindestens zwei Hauptmitgliedern, und entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied, auch der Vorsitzende, hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (2) Bei Vakanz der Hauptmitglieder werden deren Stellvertreter vom Vorstand in der Reihenfolge ihrer Stimmen berufen.

## § 23

### **Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Überprüfen ob die Ausgaben gemäß den Vereinszwecken in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Durchführung von Finanzprüfungen gemäß der Satzung.
- (3) Bericht an den Vorstand am Ende jeder Prüfung und an die Mitgliederversammlung am Ende der Periode.

## § 24

### **Bildung des Disziplinarausschusses**

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus drei (3) Haupt- und zwei (2) Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Disziplinarausschuss tagt mit mindestens zwei Mitgliedern und entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (2) Der Disziplinarausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen und schließt die ihm anhängige Angelegenheit innert längstens 30 Tagen ab. Kann der Ausschuss die Angelegenheit nicht innerhalb von 30 Tagen abschließen, so kann sie diese Frist um einen Monat, höchstens zweimal, verlängern. Vorstandsmitglieder können nicht an Sitzungen teilnehmen, die sie selbst betreffen.

- (3) Der Disziplinarausschuss entscheidet nach Anhörung der Verteidigung des Betroffenen und unter Würdigung aller vorgelegten Beweise. Entscheidungen und Gegenmeinungen sind mit Angaben von Gründen schriftlich festzuhalten.
- (4) Bei Vakanz der Hauptmitglieder werden die Stellvertreter vom Vorstand mit der höchsten Stimmzahl berufen.

## § 25

### **Aufgaben und Befugnisse des Disziplinarausschusses**

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet über Mitglieder, die sich gegen die Prinzipien des Vereins oder satzungswidrig verhalten haben. Der Disziplinarausschuss kann gegen die Mitglieder folgende Maßnahmen verhängen:
  - a. Ermahnung.
  - b. Rüge
  - c. Befristeter Ausschluss der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
  - d. Endgültiger Ausschluss.
- (2) Gegen die Beschlüsse über den befristeten-und endgültigen Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
- (3) Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden vom Vorstand umgesetzt.
- (4) In der Zeit zwischen dem Tag der Entscheidung des Disziplinarratsbeschlusses und der Mitgliederversammlung ruhen die Aufgaben des betroffenen Mitglieds. Das suspendierte Mitglied kann während dieser Zeit seine Befugnisse nicht ausüben

## TEIL III

### EINNAHMEN UND AUSGABEN

## § 26

### **Einnahmen**

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Einnahmen aus Events und Vereinsprodukten
- (3) Spenden
- (4) Einkünfte aus sozialen und kulturellen Aktivitäten

## § 27

### **Verwendung der Einnahmen**

- (1) Die Einnahmen des Vereins werden auf ein Konto bei einem Kreditinstitut eingezahlt.
- (2) Bargeldabhebungen im Namen des Vereins ist mit der Unterschrift von mindestens zwei, des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassenprüfers möglich.

## § 28

### **Ausgaben**

- (1) Die Ausgaben werden nach Maßgabe des Budgets und der Zustimmung des Vorstandes vorgenommen. Bei Ausgaben, die höher als 10.000,00 EUR sind, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes, des Prüfungs- und Disziplinarausschusses.
- (2) Die Ausgaben werden gemäß den Zwecken und Zielen der Vereinssatzung vorgenommen.

## § 29

### **Bücher und Aufzeichnungen**

- (1) Folgende Bücher und Aufzeichnungen sind zu führen:
  - a. Beschlussbücher der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Prüfungs- und Disziplinarausschusses,
  - b. Mitgliederregistrierungs- und Mitgliedschaftsablauflisten,
  - c. Finanzielle und administrative Aufzeichnungen gemäß der Landesgesetzgebung
  - d. Ein- und ausgehende Dokumentensätze,
  - e. Eingehende und ausgehende Dokumentendateien, in denen die Originale eingehender Dokumente und Kopien der ausgehenden Dokumente aufbewahrt werden,
  - f. Akten, in denen nummerierte, abgestempelte und kopierte Einkommensbelege sowie Rechnungen und Ausgabenbelege, gedruckt auf Beschluss des Vorstandes, aufbewahrt werden.

## § 30

### **Ausgaben und Vergütung**

Ausgaben, des Vorstandes, die zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen, werden vom Vereinsbudget gedeckt.

- (1) An die Mitglieder des Vorstandes, des Disziplinar- und des Prüfungsausschusses wird keine Vergütung und kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Mitglieder der Organe dürfen keine Geschäftsbeziehungen mit dem Verein eingehen.

## § 31

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, dessen Zweck entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO ist oder dessen Zweck entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ist.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 32

### **Gründungsmitglieder**

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind wie nachstehend: